

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Hannes Jarolim, Peter Schieder, Gabriele Heinisch-Hosek und GenossInnen

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend rechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Paare durch die „Eingetragene Partnerschaft“

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind vor dem Gesetz in Österreich immer noch Fremde, auch wenn lesbische und schwule Paare oftmals Jahrzehnte zusammen leben. Einzig beim Zeugnisenentschlagungsrecht im Strafverfahren (§ 72 Abs. 2 StGB) konnte im Jahr 1998 noch von der SPÖ eine erste Gleichstellung erreicht werden. Seit dem Antritt der ÖVP-FPÖ-Regierung ist die längst überfällige Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare kein Thema mehr, wenn man von der Öffnung des Wohnungseigentumsgesetzes für gleichgeschlechtliche Paare absieht, wo wohl auch andere Motive (die Einführung einer möglichst offenen "Eigentümerpartnerschaft") maßgeblich waren.

Dabei hat die europäische Rechtsentwicklung Österreich hier längst eingeholt. Zahlreiche europäische Staaten haben in ihrer Rechtsordnung eigene Regelungen zur Absicherung und Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (wobei dieses Modell in einzelnen Staaten auch heterosexuellen Paaren offen steht):

- "Eingetragene Partnerschaft" in Dänemark (seit 1989), Norwegen (1993), Schweden (1995), Grönland (1996), Island (1996) und den Niederlanden (1998);
- "Ziviler Solidaritätspakt" PACS in Frankreich (1999);
- "Zusammenlebensvertrag" in Belgien (2000);
- Zwei Gesetze zur Gleichstellung der Lebensgemeinschaften in Portugal (2001);
- "Lebenspartnerschaft" in Deutschland (seit 2001).
- Die Niederlande haben zudem seit 1. April 2001 die standesamtliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet und Schweden hat mit der Freigabe der Adoption im Jahr 2002 denselben Schritt gesetzt.

Weitere europäische Staaten arbeiten derzeit ebenfalls an der rechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften:

- In der Schweiz wurde am 3. Dezember 2003 eine Vorlage der (konservativen) Justizministerin Ruth Metzler für eine „Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare vom Nationalrat mit 118 zu 50 Stimmen angenommen. Die zweite Kammer (der Ständerat) hat dem Gesetz erst kürzlich am 3. Juni 2004 mit 25 zu 0 Stimmen zugestimmt. Damit kann das Gesetz vorrausichtlich nach Durchführung einer von mehreren Abgeordneten verlangten Volksabstimmung in Kraft treten. In den Kantonen Zürich und Genf existieren bereits kantonale Regelungen für Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare (im September 2002 stimmten 62,7 Prozent der Zürcher Bevölkerung für das dortige Gesetz!).

- In Großbritannien hat Queen Elizabeth II. in ihrer (vom Premierminister verfassten) Thronrede am 26. November 2003 die Einführung von Partnerschaften für Lesben und Schwule angekündigt. *"Zwar werde das Wort Ehe nicht verwendet werden, doch rechtlich sollten diese Partnerschaften von Schwulen und Lesben der Ehe weitgehend gleichgestellt sein. Nach den Plänen der Labour-Regierung ... werden Homosexuelle auf dem Standesamt im Beisein von Zeugen eine "bürgerliche Partnerschaft" eingehen können, die mit ähnlichen Rechten und Pflichten verbunden ist wie eine Ehe, etwa bei Renten- und Erbschaftsansprüchen. Hat einer der beiden Partner Kinder, wird der andere mit Unterzeichnung des Vertrages als Elternteil anerkannt. Heterosexuellen steht diese Form der Partnerschaft nicht offen."* (APA 351 vom 26. 11. 03 - 13:02).

Auch der Europarat und die Europäische Union haben sich bereits mit der Ungleichbehandlung von Homosexuellen auseinandergesetzt:

- Europarat: Die parlamentarische Versammlung des Europarats hat am 26. September 2000 eine umfassende Entschließung zu Homosexuellenrechten beschlossen, in der die Mitgliedsstaaten zur Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften durch das Rechtsinstitut der Eingetragenen Partnerschaft aufgefordert werden (Entschließung Nr. 1474 [2000]). "11. ... call upon member states: ... i. to adopt legislation which makes provision for registered partnership; ..."
- Europäische Union: Sowohl der EG-Vertrag nach Amsterdam (Artikel 13) als auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 21 Abs. 1) enthält ein Verbot der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung – wenn auch derzeit noch ohne direkte Rechtswirkung (indirekte Wirkung des Artikel 13 EGV war allerdings jene EU-Antidiskriminierungsrichtlinie, die Österreich heuer auf Minimalniveau umgesetzt hat). Aber sobald die EU-Verfassung in Kraft tritt, wird die Grundrechtscharta als Bestandteil der Verfassung einklagbares EU-Recht.

Das – mit Ausnahme des französischen Sonderwegs – am meisten angewandte und für die Absicherung lesbischer/schwuler Paare erfolgreichste Modell ist die „Eingetragene Partnerschaft“:

- Die „Eingetragene Partnerschaft“ wie sie in den skandinavischen Ländern als erstes erfolgreich umgesetzt wurde ist ein relativ einfaches Gesetz – die skandinavische Variante lässt sich nahezu auf ein DIN-A4-Blatt unterbringen! Dabei wurden in Skandinavien bereits in den 90er-Jahren des vorigen Jahrhunderts gleichgeschlechtlichen Paaren unter dem Titel „Eingetragene Partnerschaft“ all jene Rechte und Pflichten zugestanden, die auch heterosexuellen Ehepaaren zustehen – mit einigen klar definierten Ausnahmen, die sich meist auf Rechte betreffend Kinder (also Sorgerecht, Fortpflanzungsmedizin und Adoption) bezogen.
- Ziel des Modells ist es, gleichgeschlechtlichen Paaren nahezu alle Rechtsfolgen (Rechte und Pflichten) des im bürgerlichen Gesetzbuch definierten Rechtsinstituts Ehe zuzugestehen, ohne den Begriff Ehe anzuwenden, da dieser ja auch mit einem katholischen Sakrament verknüpft ist. Ob das Modell (wie in einigen Staaten) dann auch heterosexuellen Paaren offen steht, ist letztlich eine politische Frage, macht aber für die rechtliche Absicherung von lesbischen & schwulen Paaren keinen Unterschied.
- Unser Nachbarland Deutschland ist mit der „Lebenspartnerschaft“ ebenfalls diesen Weg gegangen, auch wenn dort aus verfassungsrechtlichen Gründen (Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung) die Bestimmungen des Ehrechts einzeln nachgebildet werden mussten.

Daneben ist noch die Frage der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften – analog zu den heterosexuellen (nichtehelichen) Lebensgemeinschaften ohne Trauschein – offen:

- Während der in vielen Bundesgesetzen angewandte (aber nirgendwo definierte) Begriff „Lebensgemeinschaft“ für heterosexuelle Paare durch OGH-Judikatur halbwegs klar umrissen ist (Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft) ist die Anwendung auf homosexuelle Lebensgemeinschaften völlig offen. Zwar gibt es seit letztem Sommer für das österreichische Mietrecht eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Karner vs. Austria. (Application no. 40016/98 – Urteil des EGMR vom 24. Juli 2003), gemäß dem das Eintrittsrecht für LebensgefährtInnen im Mietrecht auch Homosexuellen zusteht, doch fehlt leider eine Rechtsklarheit für alle anderen Bereiche, in denen LebensgefährtInnen gesetzliche Rechte zustehen (z.B. Pflegefreistellung im Krankheitsfall usw.).
- Generell sollte daher der Bundesgesetzgeber im Sinne der Rechtsklarheit – beispielsweise am einfachsten in Form einer Generalklausel im bürgerlichen Gesetzbuch – festhalten, dass unter dem Begriff "Lebensgemeinschaft" im Bundesrecht sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften verstanden werden.
- Einzig das Bundesland Wien geht hier im Wiener Landesrecht mit gutem Beispiel voran:
 - Schon bisher wurden in Wien gleichgeschlechtliche Paare auf administrativer Ebene gleich behandelt wie heterosexuelle Lebensgemeinschaften, sei es nun im Personalbereich, Wohnbereich, Spitalsbereich, bei der Jungfamilienförderung oder im Sozialbereich. Bereits im Oktober 1998 wurde im Büro von Integrationsstadträtin Brauner eine eigene Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen eingerichtet.
 - Im Zuge des „Wiener Gleichstellungspakets für gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ wird nun in allen Wiener Landesgesetzen der Begriff Lebensgemeinschaft durch „verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft“ ersetzt. Der Wiener Landtag beschloss – auf Antrag der SPÖ – unter anderem am 24. April 2003 Novellen zur Wiener Dienstordnung 1994 und zur Vertragsbedienstetenordnung 1995. Dementsprechend wurden § 61 Abs. 5 Wiener Dienstordnung 1994 sowie § 37 Abs. 5 Wiener Vertragsbedienstetenordnung 1995 so abgeändert, dass der Ausdruck "Lebensgemeinschaft" durch "verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft" ersetzt wurde. Weitere 2003 entsprechend geänderte Landesgesetze sind die neue Familienhospizkarenz und das Wiener Gleichbehandlungsgesetz. Die Umsetzung der weiteren Teile in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Wohnen wird schrittweise bei entsprechenden Novellierungen erfolgen. Leider gelten diese Änderungen nur im Einflussbereich des Landes Wien als Landesgesetzgeber, während alle anderen BürgerInnen weiter auf den Bundesgesetzgeber warten.

Im Sinne der Gleichbehandlung und der europäischen Rechtsentwicklung scheinen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen – a) Einführung der „Eingetragenen Partnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare sowie b) Gleichstellung bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften – mehr als überfällig. Daher wäre die Vorbereitung einer entsprechenden Regierungsvorlage durch das Bundesministerium für Justiz hoch an der Zeit.

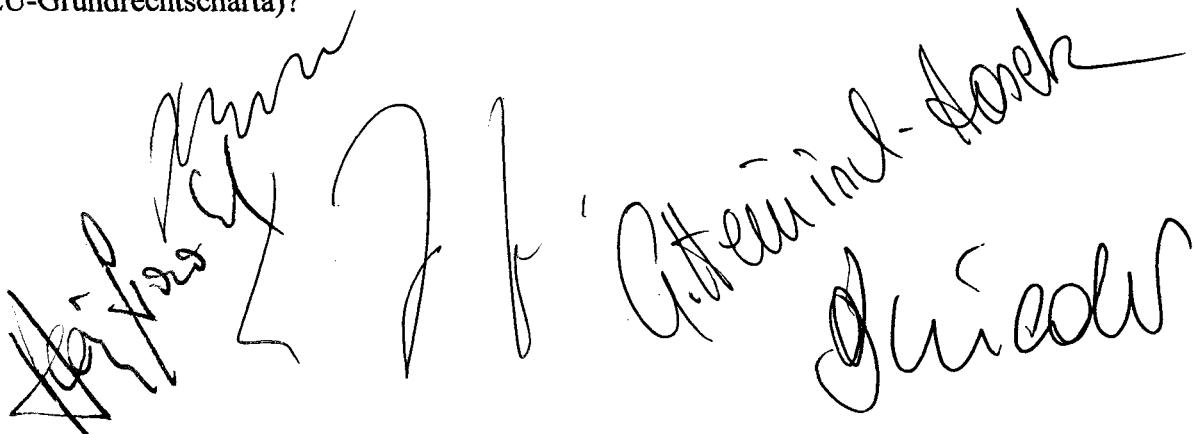
Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen die parlamentarische Bürgerinitiative "Gleich viel Recht für gleich viel Liebe" bekannt, die in der XXI. Gesetzgebungsperiode von den VertreterInnen der österreichischen Homosexuellenorganisationen ins Parlament eingebracht wurde, und die der Petitionsausschuss dem Justizausschuss zur Behandlung zugewiesen hatte (20/BI – XXI. GP)? Falls ja, wie stehen sie zur Forderung der Bürgerinitiative nach „Zugang für gleichgeschlechtliche Paare zu allen Rechten und Pflichten der Ehe“?
2. Ist Ihnen der Entschließungsantrag 187/A(E) der Abgeordneten Jarolim und Schieder vom 9. Juli 2003 betreffend „rechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“ bekannt, der dem Justizausschuss am 10. Juli 2003 zugewiesen, von diesem aber leider bisher nicht behandelt wurde?
In diesem Entschließungsantrag wird u.a. gefordert: „*Der Nationalrat wolle beschließen:*
• *Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, die Möglichkeit einer Generalklausel im bürgerlichen Recht zur rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit den verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu prüfen.*
• *Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Nationalrat bis 1. Oktober 2003 einen Bericht über die verschiedenen Rechtsinstitute europäischer Staaten für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften vorzulegen und auf Grund dieses Berichts die Einführung eines solchen Rechtsinstituts in Österreich zu prüfen.*“
3. Ist Ihnen das skandinavische Modell der „Eingetragenen Partnerschaft“ für Lesben und Schwule bekannt, bei dem gleichgeschlechtlichen Paaren nahezu alle Rechtsfolgen (Rechte und Pflichten) des im bürgerlichen Gesetzbuch definierten Rechtsinstituts Ehe zugestanden werden?
4. Kennen Sie das dänische Modell der „Eingetragenen Partnerschaft“, wie beurteilen Sie es und welche Möglichkeiten der Umsetzung sehen Sie für dieses Modell in der österreichischen Rechtsordnung (bitte um detaillierte Angabe des Modells und seiner einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)?
5. Kennen Sie das norwegische Modell der „Eingetragenen Partnerschaft“, wie beurteilen Sie es und welche Möglichkeiten der Umsetzung sehen Sie für dieses Modell in der österreichischen Rechtsordnung (bitte um detaillierte Angabe des Modells und seiner einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)?
6. Kennen Sie das schwedische Modell der „Eingetragenen Partnerschaft“, wie beurteilen Sie es und welche Möglichkeiten der Umsetzung sehen Sie für dieses Modell in der österreichischen Rechtsordnung (bitte um detaillierte Angabe des Modells und seiner einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)? Wie sehen sie die Öffnung der Adoption in diesem Modell seit 2002?

7. Kennen Sie das grönländische Modell der „Eingetragenen Partnerschaft“, wie beurteilen Sie es und welche Möglichkeiten der Umsetzung sehen Sie für dieses Modell in der österreichischen Rechtsordnung (bitte um detaillierte Angabe des Modells und seiner einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)?
8. Kennen Sie das isländische Modell der „Eingetragenen Partnerschaft“, wie beurteilen Sie es und welche Möglichkeiten der Umsetzung sehen Sie für dieses Modell in der österreichischen Rechtsordnung (bitte um detaillierte Angabe des Modells und seiner einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)?
9. Kennen Sie das niederländische Modell der „Eingetragenen Partnerschaft“, wie beurteilen Sie es und welche Möglichkeiten der Umsetzung sehen Sie für dieses Modell in der österreichischen Rechtsordnung (bitte um detaillierte Angabe des Modells und seiner einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)?
10. Wie beurteilen Sie daneben die Öffnung der standesamtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in den Niederlanden seit 1. April 2001 und eine entsprechende Umsetzungsmöglichkeit in Österreich (bitte um detaillierte Angabe der einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)?
11. Kennen Sie das französische Modell der „Zivilen Solidaritätspaktes (PACS)“, wie beurteilen Sie es und welche Möglichkeiten der Umsetzung sehen Sie für dieses Modell in der österreichischen Rechtsordnung (bitte um detaillierte Angabe des Modells und seiner einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)?
12. Kennen Sie das deutsche Modell der „Lebenspartnerschaft“, wie beurteilen Sie es und welche Möglichkeiten der Umsetzung sehen Sie für dieses Modell in der österreichischen Rechtsordnung (bitte um detaillierte Angabe des Modells und seiner einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)?
13. Kennen Sie das schweizerische Modell der „Eingetragenen Partnerschaft“, das soeben vom Nationalrat und Ständerat der Schweiz beschlossen wurde, wie beurteilen Sie es und welche Möglichkeiten der Umsetzung sehen Sie für dieses Modell in der österreichischen Rechtsordnung (bitte um detaillierte Angabe des Modells und seiner einzelnen Rechtsfolgen in Hinblick auf eine Umsetzung in Österreich)?
14. Kennen Sie die umfassende Entschließung des Europarates zu Homosexuellenrechten vom 26. September 2000, in der die Mitgliedsstaaten zur Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften durch das Rechtsinstitut der Eingetragenen Partnerschaft aufgefordert werden (Entschließung Nr. 1474 [2000])?
15. Welche Möglichkeiten sehen Sie daher für die Einführung einer „Eingetragenen Partnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich? In welchem Zeitraum ist die Vorlage einer entsprechenden Regierungsvorlage möglich?
16. Wäre in der österreichischen Rechtsordnung insbesondere die Umsetzung der sehr einfachen skandinavischen „Eingetragenen Partnerschaft“ (ein „Ein-Seiten-Gesetz“) möglich?

17. Wie beurteilen Sie die Rechte gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Vergleich zu heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften?
18. Umfasst ihrer Meinung nach der Begriff Lebensgemeinschaft (bzw. die Begriffe Lebensgefährtin/Lebensgefährte) in österreichischen Bundesgesetzen auch gleichgeschlechtliche PartnerInnen?
19. Ist Ihnen das Urteil Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Karner vs. Austria. (Application no. 40016/98 – Urteil des EGMR vom 24. Juli 2003) bekannt, gemäß dem das Eintrittsrecht für LebensgefährtInnen im Mietrecht auch Homosexuellen zusteht? Falls ja, welche Handlungsbedarf sehen Sie nun im österreichischen Bundesrecht?
20. Wie beurteilen Sie insbesondere die Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher PartnerInnen bei allen anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend LebensgefährtInnen (z.B. Pflegefreistellung im Krankheitsfall usw.)?
21. Sollte daher nicht der Bundesgesetzgeber im Sinne der Rechtsklarheit – beispielsweise am einfachsten in Form einer Generalklausel im bürgerlichen Gesetzbuch – festhalten, dass unter dem Begriff "Lebensgemeinschaft" im Bundesrecht sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften verstanden werden?
22. Wäre eine solche Generalklausel im bürgerlichen Gesetzbuch rechtstechnisch machbar und wie könnte sie gestaltet sein?
23. Werden Sie daher dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Einführung einer „Eingetragenen Partnerschaft“ vorlegen? Falls ja, bis wann wird diese Vorlage vorliegen?
24. Werden Sie daher dem Nationalrat eine Regierungsvorlage für eine Generalklausel im bürgerlichen Gesetzbuch vorlegen, durch die klargestellt wird, dass unter dem Begriff "Lebensgemeinschaft" im Bundesrecht sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften verstanden werden? Falls ja, bis wann wird diese Vorlage vorliegen?
25. Wie beurteilen Sie das Risiko einer Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und den Europäischen Gerichtshof (EUGH), falls die österreichische Rechtsordnung weiterhin keine rechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Paare vorsieht (insbesondere im Hinblick auf Artikel 21 Absatz 1 EU-Grundrechtscharta)?



G. Steininf. - Storch
24.06.08